

Stellungnahme der LAG OKJA Niedersachsen e.V. zum Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)

Die Landesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit Niedersachsen (LAG OKJA Niedersachsen e.V.) als legitimierte Interessenvertretung von über 300 Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Niedersachsen sieht dem Gesetzesentwurf zum Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) und der Anerkennung von Angeboten nach §11 SGB VIII (Jugendarbeit) mit Skepsis und Zurückhaltung entgegen.

Niedersachsen ist durch eine Bundesratsinitiative von Kultusministerin Julia Willie Hamburg aktiv an der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler beteiligt. Kern der niedersächsischen Initiative ist es, dass bestehende Ferienangebote der Jugendhilfe anerkannt werden, um Kommunen bei der Umsetzung des Anspruchs zu unterstützen, da die aktuelle Rechtslage diese nicht ausreichend berücksichtigt.

Wir erkennen die bildungs- und familienpolitische Zielsetzung des Gesetzes an. Dennoch sehen wir erhebliche Risiken für die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA), insbesondere im Flächenland Niedersachsen, in dem die strukturellen Voraussetzungen stark variieren.

Unklarheit über den Umfang des Rechtsanspruchs und fehlende Voraussetzungen zur Umsetzung

In diesem Zusammenhang ist dringend zu klären, ob der Gesetzgeber mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) einen allgemeinen Rechtsanspruch auf Ferienbetreuung für alle Grundschulkinder geschaffen hat – oder ob dieser Anspruch ausschließlich für Kinder gilt, die für den schulischen Ganztags angegemeldet sind. Aktuell existiert in Niedersachsen keine flächendeckende, auskömmlich finanzierte Ferienbetreuungsstruktur, die allen Grundschulkindern ein bedarfsgerechtes Angebot machen könnte.

Strukturelle Unterfinanzierung der OKJA, unklare Finanzierung und personelle Herausforderungen

Die OKJA gehört zu den am geringsten ausgestatteten Bereichen innerhalb der Jugendhilfe: Mit einem bundesweiten Finanzierungsanteil von lediglich rund 4 % ist sie strukturell als durchaus unterfinanziert zu betrachten. Nach § 79 Abs. 2 S. 2 SGB VIII ist ein „angemessener Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden“.

In Rechtsgutachten und Kommentaren zum SGB VIII werden hierfür Anteile von 15 bis 20 % als fachlich angemessen bezeichnet. Eine zusätzliche gesetzliche Verpflichtung zur Ferienbetreuung ohne gezielte Förderung würde diese Schieflage weiter verschärfen.

Darüber hinaus werden viele Angebote nach §11 SGB VIII unter dem erheblichen Einsatz von Freiwilligen und Ehrenamtlichen vorbereitet und umgesetzt und sollten dringend vor dem Zugriff zur Sicherstellung eines Rechtsanspruches geschützt werden. Eine verlässliche Umsetzung eines Rechtsanspruches kann und darf nicht auf der Basis von Freiwilligkeit und Ehrenamt realisiert bzw. sichergestellt werden.

Außerdem sind die Grundprinzipien der Jugendarbeit wie Freiwilligkeit, Mitgestaltung und Offenheit unbedingt zu berücksichtigen.

Viele Träger arbeiten bereits an ihren Belastungsgrenzen. Die zusätzliche Verantwortung für die Ferienbetreuung erfordert mehr Personal, Räume und finanzielle Mittel. Ohne gezielte Förderung droht eine Überlastung oder Verdrängung bestehender Angebote. Dazu stellt sich die Frage nach der Finanzierung der Angebote, da die Angebote in den Ferien, die potenziell rechtsanspruchserfüllend sind wie Ferienfreizeiten oder ganztägige Angebote kostenpflichtig sind und mit Kosten für die Träger verbunden sind.

- Finden alle Angebote für die anspruchsberechtigten Kinder kostenfrei statt?
- Durch wen erfolgt eine Finanzierung der entstehenden Kosten für die Träger? Bisherige Angebote müssen mit einem Eigenanteil von den Eltern getragen werden.

In vielen Kommunen – besonders im ländlichen Raum – fehlen die Mittel und Strukturen, um diese Anforderungen zu erfüllen.

Regionale Unterschiede in Niedersachsen

In urbanen Zentren Niedersachsens wie Hannover, Braunschweig, Osnabrück, Oldenburg oder Wolfsburg bestehen teilweise gut ausgebaute Ganztagsstrukturen, die, bei angemessener personeller Ausstattung, durchaus eine Ferienbetreuung durch die Träger des Ganztagsbereiches ermöglichen können. In ländlichen Regionen hingegen fehlt es oft an einer flächendeckenden Ganztagsinfrastruktur, personellen Ressourcen und verlässlichen Kooperationsmodellen. Gerade hier droht die OKJA zur Kompensation dieser Defizite herangezogen zu werden – ohne ausreichende finanzielle und strukturelle Absicherung. Dies gefährdet die pädagogische Eigenständigkeit und Zielgruppenorientierung der OKJA und führt zu einer funktionalen Umdeutung ihrer Angebote.

Aushöhlung des pädagogischen Selbstverständnisses

Die OKJA ist ein freiwilliger, partizipativer Bildungsraum. Ihre Angebote „sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“ (§11 SGB VIII).

Wird sie zur Erfüllung eines gesetzlichen Betreuungsanspruchs herangezogen, droht eine funktionale Umdeutung ihrer Angebote zu betreuungsorientierten Pflichtleistungen. Dies widerspricht dem emanzipatorischen Bildungsanspruch der KJA und gefährdet ihre pädagogische Eigenständigkeit.

Zielgruppenverschiebung und Angebotsverdrängung

Die OKJA richtet sich traditionell auch an Jugendliche ab 12 Jahren. Eine Fokussierung auf Grundschul Kinder im Rahmen des GaFöG würde zu einer Verdrängung dieser Zielgruppe führen – insbesondere in ländlichen Regionen, wo Angebote ohnehin rar sind.

Gefahr der Instrumentalisierung

Die Kinder- und Jugendarbeit darf nicht zum Lückenfüller für unzureichend ausgebaute schulische Ganztagsinfrastrukturen werden. Ihre Rolle als eigenständiger Bildungs- und Sozialisationsraum muss aus Sicht der Jugendhilfe zwingend gewahrt bleiben. Eine Einbindung in die Rechtsanspruchserfüllung darf nur unter Wahrung ihrer Prinzipien, mit ausreichender Finanzierung und auf freiwilliger Basis (ergänzendes Angebot) erfolgen.

Forderungen und Verbesserungsvorschläge der LAG OKJA Niedersachsen

Die LAG OKJA hat folgende Verbesserungsvorschläge und fordert daher:

- Klare gesetzliche Abgrenzung zwischen nicht verpflichtenden Bildungsangeboten der OKJA und
- betreuungsorientierten Leistungen im Rahmen des GaFöG.
- Rechtliche Sicherstellung der Freiwilligkeit für Teilnehmende und Träger.
- Zielgerichtete Förderprogramme für Ferienangebote – insbesondere in strukturschwachen Regionen.
- Langfristige Finanzierungssicherheit für freie Träger und Investitionen in Räume und Fachpersonal.
- klare Refinanzierungssystematik für Angebote, die im Rahmen der Rechtsanspruchserfüllung kostenfrei für Teilnehmende zur Verfügung stehen sollen (einschließlich der vollständigen Deckung der damit verbundenen Trägerkosten),
- eine Stabilisierung bestehender Ferienangebote als Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen, die sich an den gestiegenen Personalkosten und sonstigen Preissteigerungen orientiert.

Oldenburg, 17.09.2025

Beschlossen durch die 8. Mitgliederversammlung der LAG OKJA e.V.